

dijk zu Zeugen anruft, ohne ihren je eigenen Anteil an der Infragestellung der christlich-abendländischen Kultur zu vermerken. Vollends unannehmbar wird es, wo Holdt undifferenziert die »Nouvelle théologie« beargwöhnt (vgl. S. 152; S. 157f.) und die – sakramental gemeinte! – *communio*-Theologie des II. Vatikanums als »begriffliche Reduktion« einer »symboltheologischen Kirchenlehre« im Geiste Hugo Rahners diskreditiert (S. 139).

Wenigstens an dieser Stelle soll Hugo Rahner selbst das letzte Wort gegeben werden mit einem Auszug aus seinem 1966 verfaßten »Selbstportrait«: »So ist denn das wissenschaftliche Anliegen, das meine Werke durchformt, immer wieder die Wahrheit, daß in der Kirche das Uralte immer auch Neues werden kann, und daß die Gegenwart lebt von dem kreisenden Strom, der seit dem Pfingsttag die Menschen durchflutet. Ich habe in der Inaugurationsrede als Rektor der Universität Innsbruck (1949) über die Beziehungen zwischen Rom, Konstantinopel und Moskau gesprochen und darin sozusagen den innersten Kern meines wissenschaftlichen Ideals bloßzulegen versucht« (zit. S. 87). Auch nach der Arbeit von Johannes Holdt bleibt es eine offene und vielversprechende Aufgabe, Hugo Rahners theologisches Werk von diesem »innersten Kern« her angemessen zu würdigen.

*Barbara Hallensleben*

HANS ULRICH ANKE: Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den neuen Ländern durch Staatskirchenverträge. Zu den Möglichkeiten und Grenzen des staatskirchenvertraglichen Gestaltungsinstruments (*Jus Ecclesiasticum*, Bd. 62). Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 2000. XIX, 451 S. Geb. DM 98,-.

Nachdem die friedliche Revolution von 1989/90 die religionsfeindliche Diktatur der DDR beseitigt hatte, mußten die dort neu entstandenen Länder ihr Verhältnis zu Kirchen und Religionsgemeinschaften neu bestimmen und ein Staatskirchenrecht schaffen, das dem Geist eines weltanschaulich neutralen, freiheitlichen Staatswesens entsprach. Sie bedienten sich zu diesem Zweck in noch stärkerem Maße des Instruments des Vertrags als dies die westlichen Länder nach 1945 getan hatten. Die bislang abgeschlossenen Verträge mit Kirchen und Religionsgemeinschaften analysiert die vorzügliche, von Karl-Hermann Kästner betreute, an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entstandene Dissertation, deren Bedeutung über ihr eigentliches Thema weit hinausreicht, indem sie einen grundlegenden Beitrag zu Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten des Staatskirchenvertrags überhaupt leistet.

Die Schrift gliedert sich in vier Teile. Der erste entfaltet die staatskirchenrechtliche Problemstellung des Vertragsinstruments im Staatskirchenrecht der neuen Länder, der zweite legt die staatskirchenrechtlichen Gestaltungsanliegen in den neuen Ländern dar. Der dritte Teil zeichnet die rechtlichen Grenzen der intendierten Vertragsfunktionen und die Realisierungsmöglichkeiten der Vertragsziele nach, der sehr kurze vierte rundet die Darstellung mit einem Ausblick auf die Bedeutung des Staatskirchenvertrags als Regelungsinstrument für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat auch in Richtung auf künftige Verträge ab. Umfangreiche Verzeichnisse (Inhalts-, Literatur- und Sachverzeichnis) erleichtern den Zugang und ermöglichen ein schnelles Nachschlagen. Unter kirchenhistorischen Aspekten besonders interessant ist die Zusammenstellung der von den neuen Bundesländern keineswegs nur mit evangelischen Landeskirchen und dem Heiligen Stuhl, sondern auch mit Landesverbänden jüdischer Gemeinden abgeschlossenen Verträge (S. 18ff.). Ansonsten widmet sich die Arbeit aktuellen staatskirchenrechtlichen Fragen und bietet so für die Kirchengeschichte vor allem eine Bestandsaufnahme des Rechtszustands am Ende des 20. Jahrhunderts.

Eine Gedanke sei zum Schluß angefügt: Eine Epoche, die einen schlanken, kooperativen Verwaltungsstaat und deshalb in vielen Bereichen des öffentlichen Rechts »Public Private Partnerships« (mit dem schlagkräftigen Kürzel PPP) fordert, so in der Sicherheitsvorsorge als Police Private Partnership (etwa zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdiensten), muß partnerschaftliche Kooperationsformen auch zwischen Kirche und Staat für wünschenswert halten. Die dieser Partnerschaft in besonderem Maße entsprechende Rechtsform ist der Kirchenvertrag oder das Konkordat. Leider greift Anke diesen aktuellen Aspekt der Kirchenverträge nicht auf – er hätte sicher interessante und neue Perspektiven eröffnet.

*Felix Hammer*